

Pension ■ Seminare

Bildung und Kultur
für Gehörlose,
Schwerhörige,
Ertaubte, CI-Träger
und Hörende

Genossenschaft



STATUTEN

FONTANA PASSUGG

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT FONTANA PASSUGG IN PASSUGG-ARASCHGEN (GEMEINDE MALIX)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «Genossenschaft Fontana Passugg» besteht mit Sitz in Passugg-Araschgen, Gemeinde Malix (Graubünden), eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt, ihre Liegenschaft «Fontana Passugg» (Grundbuchvermessungsparzellen 448, 450 und 976 der Gemeinde Malix) zu Eigentum zu behalten, zu einem Kultur- und Bildungshaus für Gehörlose, Schwerhörige, Ertaubte, CI-Träger und Hörende auszubauen und als solches zu betreiben.

Sie kann Gehörlose, Schwerhörige, Ertaubte, CI-Träger und Hörende durch andere Tätigkeiten unterstützen und fördern.

Sie setzt sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Gehörlose und Hörbehinderte ein.

Sie kann zusätzliche Grundstücke erwerben, sich an anderen Unternehmen oder Institutionen mit ähnlichen Tätigkeitsbereichen beteiligen und alle weiteren Geschäfte vornehmen, welche ihren eigenen Zweck fördern.

Sie verfolgt keine Erwerbszwecke. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied der Genossenschaft sein.

Eine Personengesamtheit oder eine juristische Person, welche Mitglied ist, muss gegenüber der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen. Wird dies innert angemessener, vom Vorstand gesetzter Frist nicht gemacht, erlöscht die Mitgliedschaft.

Art. 4

Wer der Genossenschaft beitreten will, hat dem Vorstand eine schriftliche Erklärung einzureichen, in welcher er um Aufnahme ersucht, die Statuten anerkennt, mindestens einen Anteilschein zeichnet und sich verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Ein Beitrittsgesuch, welches nicht innert drei Monaten vom Vorstand abgelehnt wird, gilt als genehmigt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft ist übertragbar. Die Übertragung ist jedoch gegenüber der Genossenschaft erst wirksam, wenn der Anteilschein übergeben und der Erwerber, gestützt auf ein Beitrittsgesuch nach Art. 4, Mitglied wurde.

Art. 6

Stirbt ein Mitglied, geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über. Die Erben müssen gegenüber der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen.

Die Mitgliedschaft erlöscht, wenn nicht innert zwei Jahren der Tod des Genossenschafters und der gemeinsame Erbenvertreter gemeldet werden.

Art. 7

Ein Mitglied, welches den Wohnsitz wechselt, muss dies innert einem Jahr der Genossenschaft melden. Unterbleibt die Meldung, erlöscht die Mitgliedschaft.

Art. 8

Wer aus der Genossenschaft austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich, wirkt aber erst auf das Ende des nächsten Geschäftsjahres.

Art. 9

Ein Mitglied, welches trotz schriftlicher Warnung des Vorstandes den Statuten zuwiderhandelt oder auf andere Weise die Interessen der Genossenschaft schädigt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Art. 10

Ablehnende Beitrittsentscheide des Vorstandes (Art. 4 Abs. 2, Art. 5) können innert 30 Tagen mit Rekurs an die Generalversammlung angefochten werden.

III. ORGANISATION

Art. 11

Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Genossenschaft und ist das oberste Organ.

Art. 13

Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Abnahme von Jahresbericht, Betriebsrechnung und Bilanz sowie Verwendung eines allfälligen Reinertrages
- e) Erwerb, Abtretung oder dingliche Belastung von Grundstücken
- f) Darlehen, Bürgschaften und Garantien über Fr. 50 000.–
- g) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50 000.– jährlich und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10 000.– jährlich
- h) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

Art. 15

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage im voraus einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Anträge für Statutenänderungen sind im Wortlaut bekanntzugeben.

Art. 16

Jedes Mitglied darf an der Generalversammlung teilnehmen und hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Niemand darf aber mehr als eine Vertretung übernehmen.

Art. 17

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Genossenschaft, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.

Aus dem Kreis der Anwesenden werden die Stimmenzähler gewählt. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Das Protokoll hält die wesentlichen Verhandlungsgegenstände sowie die Beschlüsse und Wahlen fest. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt für Beschlüsse der Stichtscheid des Vorsitzenden und für Wahlen das Los.

Für Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

B. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche Genossenschafter sein müssen und jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrheit des Vorstandes und der Präsident müssen gehörlos oder hörbehindert sein.

Eine Wahl während laufender Amtsperiode gilt nur für deren Rest.

Der Präsident der Genossenschaft wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber, wobei er zumindest einen Vizepräsidenten zu bezeichnen hat.

Art. 20

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Genossenschaftsorgan zugewiesen sind.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder je nach Erfordernis der Geschäfte. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Für Einladung und Durchführung der Vorstandssitzung gelten sinngemäss die Art. 15–18.

Universalversammlung und Zirkulationsbeschlüsse sind statthaft.

Art. 22

Der Vorstand kann bestimmte Befugnisse auf eigene Mitglieder oder auf selber gewählte Ausschüsse übertragen.

Er kann die Geschäftsführung oder die Betriebsleitung teilweise oder ganz auf Personen übertragen, welche nicht Genossenschafter sein müssen.

Er bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Genossenschaft rechtsverbindlich unterschreiben, und er regelt die Art der Zeichnung.

Art. 23

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigungen, welche die Generalversammlung festlegt, und auf Ersatz ihrer Barauslagen.

Ein Anspruch auf Tantième besteht nicht.

C. Revisionsstelle**Art. 24**

Die Revisionsstelle besteht aus einer im Handelsregister eingetragenen und von der Genossenschaft unabhängigen Treuhandfirma.

Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach Art. 906 und Art. 727 ff. OR.

IV. VERMÖGEN UND RECHNUNGSWESEN**Art. 26**

Die Genossenschaft erhält die erforderlichen Mittel durch:

- a) eigenes Anteilscheinkapital
- b) allfällige Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Zuwendungen und Spenden
- d) Kapital- und Betriebserträge

Art. 27

Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein von Fr. 500.– zeichnen und bezahlen. Ein Mitglied kann beliebig viele Anteilscheine übernehmen.

Der Anteilschein wird vom Vorstand ausgestellt und lautet auf den Namen des Mitgliedes. Es können auch Zertifikate über eine Mehrzahl von Anteilscheinen ausgegeben werden.

Der Anteilschein darf nicht verpfändet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Dividende oder auf Verzinsung des Anteilscheinkapitals.

Art. 28

Die Generalversammlung kann einen Mitgliederbeitrag für das nächste Geschäftsjahr einführen und dessen Höhe festlegen.

Art. 29

Für Verbindlichkeiten haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wer aus der Genossenschaft austritt, erhält seine Anteilscheine zum inneren Wert gemäss letzter Bilanz, höchstens aber zum Nominalwert, zurück, aber keine Erstattung für weiteres Genossenschaftsvermögen.

In jedem anderen Fall von Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung aus dem Anteilscheinkapital oder aus weiterem Genossenschaftsvermögen.

Art. 30

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Jahresrechnung und Bilanz sind so zu verfassen, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft ersichtlich ist. Für den Betrieb des Kultur- und Bildungshauses ist eine separate Rechnung zu erstellen. Die Buchführung muss sich nach Art. 957 ff. OR und nach anerkannter kaufmännischer Praxis richten.

Jahresrechnung und Bilanz werden als Bestandteil des Jahresberichtes allen Genossenschaf tern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zu gestellt.

V. **VERSCHIEDENES**

Art. 31

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Vorbehalten sind Fälle, in denen eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt verlangt wird.

Art. 32

Wird die Genossenschaft aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht einen Dritten damit beauftragt.

Das Genossenschaftsvermögen wird vorerst zur Schuldentilgung und dann zur Rückzahlung der Anteilscheine im Nominalwert verwendet. Sollte ein Überschuss verbleiben, ist eine Generalversammlung einzuberufen, welche dann über die Verteilung an eine oder mehrere Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck im Hörbehindertenwesen beschliesst.

Art. 33

Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Generalversammlung vom 14. Juni 2008 in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten vom 20.2.1993/15.6.1996.

7000 Chur, den 14. Juni 2008

Für den Vorstand der Genossenschaft:



Emanuel Nay, Präsident



Rolf Zimmermann, Vizepräsident



Auftanken in Fontana Passugg

FONTANA PASSUGG
Riedwiesli 4
CH-7062 Passugg-Araschgen
Telefon +41 (0)81 250 50 55
Telefax +41 (0)81 250 50 57

Schreibtelefon +41 (0)81 250 50 56
Videophone: vp-passugg.prodeaf.org

PROCOM
für Hörgeschädigte +41 (0)844 844 081
für Hörende +41 (0)844 844 071

www.fontana-passugg.ch
info@fontana-passugg.ch

Spendenkonto PC 70-6000-9



Wir sprechen die Gebärden- und die Lautsprache.
Nous nous exprimons en langue des signes et vocale.
Ci esprimiamo nella lingua dei segni e vocale.
Nus discurren la lingua da segns e la lingua vocala.
We speak vocal and sign language.